

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 30. April 2020

25. Stück

- 343. Änderung des Curriculums für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel
- 344. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht
- 345. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsrecht
- 346. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften
- 347. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Politikwissenschaft

343. Änderung des Curriculums für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel

Das Curriculum für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel (Gender, Culture and Social Change) an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21.06.2010, 35. Stück, Nr. 320, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2019, 67. Stück, Nr. 591, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel vom 21.11.2019 und 14.01.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 29.04.2020)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Unter anderem werden Fragestellungen geschlechtsspezifischer und ethnischer Arbeitsteilung, der globalen Entwicklung und Migration, der sozialen und politischen Teilhabe, der Behinderung und Antidiskriminierung, der Frauen- und Menschenrechte, insbesondere der rechtlichen Situation schwuler, lesbischer, bisexueller, asexueller, transidenter, intergeschlechtlicher, queerer sowie nichtbinärer (diverser) Personen behandelt."

b) Abs. 7 lautet:

"(7) Die Studierenden erwerben methodische Kompetenzen, die Wechselwirkungen von Geschlecht, Sexualität, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Körper, Klasse und Ethnizität als unterschiedliche Dimensionen des sozialen Wandels und sozialstruktureller Konstruktionen zu begreifen und dieses Wissen in einschlägigen beruflichen Kontexten umzusetzen. Sie eignen sich gendersensible Kompetenzen in den Bereichen der Inklusion und der postkolonialen Ansätze, der Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Wirtschafts-, Entwicklungs- und der Gleichstellungspolitik an."

c) Abs. 8 zweiter Satz lautet:

"Besonderer Wert wird auf die Befähigung zur Teamarbeit, zur Vortrags- und Präsentationstätigkeit sowie zur mündlichen und schriftlichen Erörterung komplexer Zusammenhänge gelegt."

- 2. In § 2 Abs. 1 letzter Satz entfällt das Wort "jeweiligen".
- 3. § 4 Abs. 2 lautet:
 - "(2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 - 1. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 35
 - 2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 35"
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Z 3 bis 6 lautet:

3.	Pflichtmodul: Ungleichheit, Differenz und Macht I	SSt	ECTS- AP
a.	VO Reproduktion und Wandel sozialer Ungleichheit	2	5
b.	SE Reproduktion und Wandel sozialer Ungleichheit	2	5

Summe	4	10
Lernziel des Moduls:		
Die Studierenden erwerben Wissen über methodische, begriffliche un Instrumentarien, um Reproduktion und Wandel von Ungleichheitsverh Lebensstilen und Lebensformen in postnationalen und postkolonialen Konstellationen und mit Blick auf verschiedene Gewalt- und Herrscha analysieren. Dies berücksichtigt soziale Klassifikations- und Differenzierungsprozesse, die Verflechtung verschiedener Diskriminiemit der Geschlechterdimension sowie zivilgesellschaftliche Selbstorganisationsprozesse und soziale Bewegungen.	nältnisse Iftsforme	en, en zu
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Ungleichheit, Differenz und Macht II	SSt	ECTS- AP
a.	VO Geschichte und Theorie der sozialen Ungleichheit und Inklusion	2	5
b.	SE Intersektionalität und Machtverhältnisse	2	5
	Summe		10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über Wissen zu gesellschaftlichen Differenzverhältnissen, verschiedenen Diskriminierungsformen und sozial- strukturellen Ungleichheiten. Sie sind in der Lage, unter Verwendung der Schlüsselkategorien "gender", "race", "class" und "disability" gesellschaftlich wirksame Problemlagen zu analysieren, Lösungsansätze zu konzipieren, zu argumentieren und auf sozial-, kultur- und bildungspolitische Fragen anzuwenden.		ı
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Vorbereitung Masterarbeit	SSt	ECTS- AP
	Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs. Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.	-	5
	Summe:	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eine inhaltliche Kurzbeschreibung der geplanten Masterarbeit (Exposé) zu verfassen, einen zeitlichen Ablauf zu skizzieren und eine schriftliche Masterarbeitsvereinbarung abzuschließen.		sen,
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

6.	Pflichtmodul: Begleitseminare zur Masterarbeit	SSt	ECTS- AP
	SE Begleitseminar zur Masterarbeit	2	2,5
	SE Methodenkompetenz	2	2,5
	Summe	4	5

Lernziel des Moduls:

Die Studierenden sind imstande, eine wissenschaftliche Studie zu konzipieren, durchzuführen und die Forschungsergebnisse in unterschiedlichen Kontexten zu vermitteln. Weiters verfügen sie über spezialisierte Fertigkeiten bezüglich Vortragsund Präsentationstätigkeit, der mündlichen und schriftlichen Erörterung komplexer Zusammenhänge. Die Studierenden sind befähigt, erworbenes Wissen kritisch zu reflektieren, gezielt zu erweitern und zu aktualisieren.

Anmeldevoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-4

b) In Abs. 2 wird der Einleitung folgender zweiter Satz angefügt:

"Anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kompetenzen (Z 12) und der Individuellen Schwerpunktsetzung (Z 13) kann eine Ergänzung für Masterstudien nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Ergänzungen sind festgelegte Module im Umfang von 30 ECTS-AP; sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart."

c) Abs. 2 Z 6 lautet:

6.	Wahlmodul: Geschlecht, Normen und Normierungen	SSt	ECTS- AP
a.	VO Normen und Normierungen: Geschlechterrecht	2	4
b.	SE Geschlecht und Recht: Normen und Normierungen (2 SSt, 6 ECTS-AP) oder SE Moraltheologie: Gender-Moral (2 SSt, 3 ECTS-AP) und VO Religionsgeschichte (2 SSt, 3 ECTS-AP)	2/4	6
	Summe	4/6	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden erkennen den Einfluss von Recht und Gesetz auf die		ie	

Die Studierenden erkennen den Einfluss von Recht und Gesetz auf die unterschiedlichen Lebensformen von Menschen, sie sind fähig, gesellschaftliche Hierarchisierungen und Diskriminierungen im rechtlichen Kontext zu beurteilen, sie kennen die Grundzüge einschlägiger rechtlicher Regelungen (z.B. rechtliche Gleichstellung, Gender Mainstreaming) und können analysieren, wie Recht an der Konstruktion von Geschlecht beteiligt ist. Die Studierenden kennen auch die Relevanz von Genderfragen im Kontext von Ethik und Religion. Sie können kritisch und eigenständig Fragen auf diesem Gebiet analysieren und Zusammenhänge herstellen.

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

d) Abs. 2 Z 8 lautet:

8.	Wahlmodul: Praxis	SSt	ECTS- AP
a.	Die Studierenden haben zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 200 Stunden zu absolvieren. Die Praxis kann in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und zwar in Einrichtungen, in denen Fachpersonen für Genderthemen, Gleichstellungs- bzw. Diversitätsbeauftragte im Sinne des § 1 Abs. 4 und 7 tätig sind. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten		8

	·		
	Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.		
b.	SE Reflexionsseminar zur Praxis Im Reflexionsseminar werden schriftliche Berichte über die Praxis vorgelegt. Die im Rahmen der Praxis gemachten Erfahrungen werden in Verknüpfung mit den bisher erworbenen Kenntnissen reflektiert.	1	2
	Summe	1	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld an; nach Abschluss des Moduls wissen die Studierenden um die Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis Bescheid.		uflichen
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung von 3 Modulen, davon mindestens 2 Pflichtmodulen		1

e) Die bisherige Z 9 erhält die Ziffernbezeichnung 12; nach Z 8 werden folgende Z 9 bis 11 eingefügt:

	angeraga.			
9.	Wahlmodul: Körperverhältnisse in Erziehung, Bildung und Kultur	SSt	ECTS- AP	
a.	VU Körperverhältnisse und Geschlecht. Ausgewählte Beispiele	2	5	
b.	SE Eros, Sexualität und Geschlechterverhältnisse	2	5	
	Summe	4	10	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erklären normative Konzepte von männlichen und vergleichen diese vor dem Hintergrund gesellschaftliche Ungleichheit. Sie beurteilen die Relevanz der Verkörperung von Geschebieldungsprozessen. Sie bestimmen historisch-spezifische Körlim Feld von Liebe und Begehren in geschlechtertheoretischer Perspewenden ihr Wissen im Rahmen pädagogischer Kontexte geschlechte diversitätssensibel an.	r Differe chlecht i perverha ktive un	enz und n ältnisse	
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

10.	Wahlmodul: Gender und kulturelle Differenzierung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Europäische Ethnologie als Kulturwissenschaft	2	5
b.	SE Lektürekurs: Gender – Macht – Differenz	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben einen Überblick über die kulturwissenschaftl des Fachs, sind im Besitz von fortgeschrittenen theoretischen und me Kenntnissen und operieren mit kultur- und sozialwissenschaftlichen Schlüsselbegriffen. Sie sind in der Lage, eigenständig und kritisch mit fachwissenschaftlichen Texten umzugehen; auch unter Berücksichtig genderbezogener Themen und Theorien sowie fremdsprachlicher Lite arbeiten in und mit verschiedenen digitalen Lernumgebungen.	ethodolc t ung	ogischen
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

11.	Wahlmodul: Methoden der Geschlechterforschung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Methoden der Geschlechterforschung	2	5
b.	SE Methoden der Geschlechterforschung	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden kennen verschiedene für die Geschlechterforschung relevante Methoden. Sie sind in der Lage, geeignete Methoden im Hinblick auf unterschiedliche Fragestellungen der Geschlechterforschung auszuwählen und diese Methoden in einem konkreten Forschungskontext anzuwenden. Sie sind		

befähigt, erworbenes Wissen kritisch zu reflektieren, gezielt zu erweitern und zu

f) Nach Z 12 wird folgende Z 13 angefügt:

aktualisieren.

"13. Individuelle Schwerpunktsetzung (20 ECTS-AP)

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

Zur individuellen Schwerpunktsetzung sind Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien im Umfang von 20 ECTS-AP frei zu wählen. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen."

- 5. In § 7 Abs. 4 lautet der letzte Klammerausdruck "(im Umfang von 5 ECTS-AP)".
- In § 8 wird in Abs. 1 die Wortfolge "des Pflichtmoduls" durch die Wortfolge "der Module" und in Abs. 4 das Wort "Begleitseminars" jeweils durch das Wort "Reflexionsseminars" ersetzt.
- 7. Dem § 10 wird folgender Abs.5 angefügt:
- "(5) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck vom 30. April. 2020, 25. Stück, Nr. 343, tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden."

Für die Curriculum-Kommission:	Für den Senat:
assoz. Prof. Dr. Kordula Schnegg	UnivProf. Dr. Walter Obwexer

344. Anderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

Das Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 616. wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.02.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 29.04.2020)

1. § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- "(1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 - 1. SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (1 SSt, 2 ECTS-AP, § 8 Z 1 lit a),
 - SL Einführung in die privatrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (2 SSt, 3 ECTS-AP, § 8 Z 1 lit b),"

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Z 1 lautet:

1.	Pflichtmodul: Einführung in das Wirtschaftsrecht	SSt	ECTS- AP
a.	SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts	1	2
b.	SL Einführung in die privatrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts	2	3
	Summe	3	5
	Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden üb Grundkenntnisse wesentlicher rechtlicher Inhalte des Studiums.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

b) Z 3 lautet:

3.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht	SSt	ECTS- AP
a.	VO Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	3	5,5
b	VO Schuldrecht Allgemeiner Teil	2	4
c.	VO Schuldrecht Besonderer Teil	3	5,5
d.	VO Sachenrecht	3	5,5
e.	UE Bürgerliches Recht	2	2
	Summe	13	22,5
	Lernziel des Moduls:	•	•

Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Bürgerlichen Recht einschließlich grenzüberschreitender Fragestellungen, ausgenommen das Familien- und Erbrecht.

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

- c) In Z 11 lautet der Klammerausdruck im Lernziel "(ausgenommen Bank- und Kapitalmarktrecht)".
- d) In Z 18 wird das Zitat "§ 8 Z 2–17" durch das Zitat "§ 8 Z 2–11" ersetzt.
- 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Z 1 lit. b lautet:

b.	VU Aktuelle Problemstellungen aus der Praxis des öffentlichen	2	2,5
	Wirtschaftsrechts	_	2,0

- b) In Z 2 lit. c wird der Ausdruck "VO" durch "VU" ersetzt.
- c) In Z 3 lautet die Bezeichnung des Moduls "Wahlmodul: Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht". Im Lernziel wird die Wortfolge "des italienischen Strafrechts sowie des italienischen Arbeitsund Sozialrechts" samt dem diese Wortfolge führenden Beistrich durch die Wortfolge "sowie des italienischen Arbeitsrechts" ersetzt.
- 4. In § 10 Abs. 2 wird das Zitat "§ 8 Z 2–17" durch das Zitat "§ 8 Z 2–11" ersetzt.
- 5. In § 13 Abs. 6 wird das Zitat "§ 8 Z 12–18" durch das Zitat "§ 8 Z 12 bis 18" ersetzt.
- 6. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:
 - "(8) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344, tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden."
- 7. In § 14 Abs. 6 wird das Wort "Franazens" durch das Wort "Franzens" ersetzt.
- 8. Der Anhang lautet:

"Anhang: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002

(1) Die nach dem Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 30. Stück, Nr. 306 idF des Mitteilungsblatts der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 486 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblatts der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 anerkannt:

	Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 486	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344
1.	Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit a) – 5 ECTS-AP	SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (§ 8 Z 1 lit a) – 2 ECTS-AP
2.	Einführung in Wirtschaft und Recht (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit b) – 2 ECTS-AP	SL Einführung in die privatrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (§ 8 Z 1 lit b) – 3 ECTS-AP

3.	Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit c) – 7,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 8 Z 12) – 7,5 ECTS-AP
4.	Bürgerliches Recht 1 (§ 4 Abs. 1 Z 2) – 20,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP
5.	Europarecht 1 (§ 4 Abs. 1 Z 3) – 9 ECTS-AP	Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP
6.	Öffentliches Recht (§ 4 Abs. 1 Z 4) – 16 ECTS-AP	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP
7.	Betriebswirtschaftslehre 1: Betriebliches Rechnungswesen (§ 4 Abs. 1 Z 5) – 7,5 ECTS-AP	PS Bilanzierung und Bilanzanalyse (§ 8 Z 14 lit c) – 2 ECTS-AP und
		PS Kostenrechnung (§ 8 Z 15 lit b) – 3,5 ECTS-AP
8.	Betriebswirtschaftslehre 2: Investition und Finanzierung (§ 4 Abs. 1 Z 6) – 7,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung (§ 8 Z 16) – 5 ECTS-AP
9.	Volkswirtschaftslehre 1: Einführung in die Volkswirtschaft (§ 4 Abs. 1 Z 7) – 7,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Einführung in die Volkswirtschaft (§ 8 Z 13) – 7,5 ECTS-AP
10.	Arbeitsrecht 1 (§ 6 Abs. 1 Z 1) – 10,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP
	und	
	Sozialrecht 1 (§ 6 Abs. 1 Z 8) – 4 ECTS-AP	
11.	Finanzrecht (§ 6 Abs. 1 Z 2) – 10 ECTS-AP	Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP
12.	Materielles Finanzstrafrecht (§ 6 Abs. 1 Z 3) – 5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Materielles Finanzstrafrecht (§ 8 Z 10) – 5 ECTS-AP
13.	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 6 Abs. 1 Z 4) – 12 ECTS-AP	VO Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft (§ 8 Z 11 lit a) – 4 ECTS-AP
		und
		VO Gesellschaftsrecht (§ 8 Z 11 lit b) – 6 ECTS-AP
14.	Öffentliches Wirtschaftsrecht 1 (§ 6 Abs. 1 Z 6) – 7,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Öffentliches Wirtschaftsrecht (§ 8 Z 7) – 7,5 ECTS-AP
15.	Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts und Grundzüge des Strafverfahrensrechts	Pflichtmodul: Strafrecht (§ 8 Z 9) – 10 ECTS-AP

	(§ 6 Abs. 1 Z 9) – 10,5 ECTS-AP	
16.	Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 1, Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation (§ 6 Abs. 1 Z 10) – 12 ECTS-AP	Pflichtmodul: Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht (§ 8 Z 4) – 2,5 ECTS-AP
17.	Öffentliches Wirtschaftsrecht 2 (§ 6 Abs. 2 Z 5) – 6,5 ECTS-AP	Wahlmodul: Öffentliches Wirtschaftsrecht – Vertiefung (§ 9 Z 1) – 7,5 ECTS-AP

(2) Die nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346, abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 anerkannt:

	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344
1.	Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) – 6 ECTS-AP	SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (§ 8 Z 1 lit a) – 2 ECTS-AP
2.	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2) – 12 ECTS-AP	SL Einführung in die privatrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (§ 8 Z 1 lit b) – 3 ECTS-AP
		und
		VO Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft (§ 8 Z 11 lit a) – 4 ECTS-AP
		und
		VO Gesellschaftsrecht (§ 8 Z 11 lit b) – 6 ECTS-AP
3.	Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4) – 12,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP
4.	Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 8 Z 1) – 26,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP
5.	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3) – 12 ECTS-AP	Pflichtmodul: Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht (§ 8 Z 4) – 2,5 ECTS-AP
6.	Europarecht	Pflichtmodul: Europarecht

7.	Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 5) – 12 ECTS-AP	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP
	und	
	Verwaltungswissenschaft und Verwaltungs-recht (§ 8 Z 6) – 18 ECTS-AP	
8.	Finanzrecht (§ 8 Z 7) – 6 ECTS-AP	Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP
	und	
	VO Unternehmenssteuerrecht (§ 10 Z 3) – 4 ECTS-AP	
9.	Strafrecht und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 10) – 17,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Strafrecht (§ 8 Z 9) – 10 ECTS-AP
	und	
	Wirtschaftsstrafrecht (§ 10 Z 3) – 1 ECTS-AP	

Für die Curriculum-Kommission: Für den Senat:

Ass.-Prof. Dr. Florian Burger Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

345. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsrecht

Das Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Rechtwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Mai 2017, 42. Stück, Nr. 590, wird wie folgt geändert: (Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.02.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 29.04.2020)

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

C.	VO Internationales Privatrecht	1	2
1	b) Abs. 1 Z 4 lit. c lautet:		
c.	VO Europäisches Rechtsschutzsystem	1	2
	c) Abs. 1 Z 8 lit. b lautet:		
b.	VU Unternehmenssteuerrecht für Fortgeschrittene	2	2,5

d) In Abs. 2 Z 1 entfällt im Lernziel die Wortfolge "und europäischen".

e) Abs. 2 Z 5 lit. a und b lautet:

a.	VO Grundzüge der Rechtsgeschichte unter Berücksichtigung der Wirtschaftsrechtsgeschichte	2	2,5
b.	VO Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts	2	5

f) Abs. 2 Z 6 lit. a bis c lautet:

a.	VO Einführung in das Italienische Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsterminologie	2	3,5
b.	VO Italienisches Privatrecht	1	2
c.	VO Italienisches Zivilprozessrecht	1	2

g) Abs. 2 Z 7 lit. a bis c lautet:

a.	VO Italienisches Öffentliches Recht	2	3,5
b.	VO Italienisches Straf- und Strafprozessrecht	1	2
c.	VO Italienisches Steuerrecht	1	2

h) Abs. 2 Z 8 lit. a und b lautet:

a.	VO Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2	4
b.	VO Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung	1	2

i) Abs. 2 Z 10 lit. a lautet:

a.	VO Zivilrecht Vertiefung 1: Vertragsrecht	2	4	
----	---	---	---	--

i) Abs. 2 Z 12 lit. a und b lautet:

a.	VO Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht	3	5,5
b.	UE Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht	1	2

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345, tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden."

3. Der Anhang lautet:

"Anhang: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002

(1) Die nach dem Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 30. Stück, Nr. 306 idF des Mitteilungsblatts der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 486, abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 anerkannt:

	Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 486	Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345
1.	Arbeitsrecht 2 (§ 6 Abs. 2 Z 1) – 9,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Arbeitsrecht (§ 7 Abs. 1 Z 1) – 5 ECTS-AP
		und
		VO Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (§ 7 Abs. 2 Z 1 lit c) – 2 ECTS-AP
2.	Bürgerliches Recht 2 (§ 6 Abs. 2 Z 2) – 6 ECTS-AP	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 7 Abs. 1 Z 2) – 7,5 ECTS-AP
3.	Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 1, Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation (§ 6 Abs. 1 Z 10) – 12 ECTS-AP	Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP
4.	Europarecht 2 (§ 6 Abs. 2 Z 3) – 8 ECTS-AP	Pflichtmodul: Europarecht (§ 7 Abs. 1 Z 4) – 7,5 ECTS-AP
5.	Finanzstrafverfahrensrecht (§6 Abs. 2 Z 4) – 2,5 ECTS-AP	VO Finanzstrafverfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 6 lit d) – 2,5 ECTS-AP
6.	Privates Recht der Wirtschaft 1 (§ 6 Abs. 1 Z 7) – 7,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Privates Recht der Wirtschaft (§ 7 Abs. 1 Z 7) – 7,5 ECTS-AP
7.	Allgemeines Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht (§ 6 Abs. 1 Z 5) – 8 ECTS-AP	Pflichtmodul: Völkerrecht (§ 7 Abs. 1 Z 9) – 7,5 ECTS-AP

8.	Personalwesen (§ 7 Abs. 1 Z 4) – 5 ECTS-AP	VO Personalwesen – Rechtliche Rahmenbedingungen (§ 7 Abs. 2 Z 1 lit a) – 1,5 ECTS-AP
9.	Sozialrecht 2 (§ 6 Abs. 2 Z 8) – 4 ECTS-AP	VO Sozialrecht – Vertiefung (§ 7 Abs. 2 Z 1 lit b) – 4 ECTS-AP
10.	Internationale Wirtschaft und rechtliche Rahmenbedingungen (§ 7 Abs. 1 Z 2) – 5 ECTS-AP	VO Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht – Vertiefung (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit a) – 3 ECTS-AP
11.	Unternehmensgründung und Unternehmensfinanzierung (§ 7 Abs. 1 Z 5) – 5 ECTS-AP	VU Unternehmensgründung (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit a) – 2 ECTS-AP und
		VU Rechtliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit d) – 2 ECTS-AP
12.	Unternehmensnachfolge – M&A (§ 7 Abs. 2 Z 5) – 2 ECTS-AP	VU Unternehmensnachfolge – M&A (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit b) – 2 ECTS-AP
13.	Bankwesen (§ 7 Abs. 2 Z 1) – 2 ECTS-AP	VU Bankwesen (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit b) – 2 ECTS-AP
14.	Versicherungsrecht (§ 7 Abs. 2 Z 7) – 2 ECTS-AP	VU Versicherungsrecht (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit a) – 2 ECTS-AP
15.	Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 2 (§ 6 Abs. 2 Z 9) – 3,5 ECTS-AP	VO Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit b) – 2 ECTS-AP
		und
		VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch- und Firmenbuchverfahren) (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit c) – 1,5 ECTS-AP
16.	Vertragsgestaltung (§ 7 Abs. 2 Z 8) – 3,5 ECTS-AP	VO Vertragsgestaltung (§ 7 Abs. 2 Z 10 lit b) – 3,5 ECTS-AP

(2) Die nach dem Studienplan für das Diplomstudium Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck anerkannt:

	Studienplan für das Diplomstudium Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346	Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345
1.	VO Arbeitsrecht – Vertiefung (§ 10 Z 4) – 5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Arbeitsrecht (§ 7 Abs. 1 Z 1) – 5 ECTS-AP
2.	Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 8 Z 1) – 26,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 7 Abs. 1 Z 2) – 7,5 ECTS-AP

3.	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3) – 12 ECTS-AP	Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP
4.	VO Europarecht – Vertiefung (§ 10 Z 5) – 4 ECTS-AP und	Pflichtmodul: Europarecht (§ 7 Abs. 1 Z 4) – 7,5 ECTS-AP
	VO Europäisches Wettbewerbsrecht (§ 10 Z 5) – 1,5 ECTS-AP	
	und	
	VO Europäisches Rechtsschutzsystem (§ 10 Z 5) – 2 ECTS-AP	
5.	Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 5) – 12 ECTS-AP	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 7 Abs. 1 Z 5) – 10 ECTS-AP
	Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 18 ECTS-AP	
6.	Strafrecht und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 10) – 17,5 ECTS-AP	Pflichtmodul: Strafrecht (§ 7 Abs. 1 Z 6) – 10 ECTS-AP
	und	
	VO Finanzstrafverfahrensrecht (§ 11 Abs. 1) – 2,5 ECTS-AP	
7.	VO Privates Recht der Wirtschaft I (§ 10 Z 3) – 4 ECTS-AP und	Pflichtmodul: Privates Recht der Wirtschaft (§ 7 Abs. 1 Z 7) – 7,5 ECTS-AP
	VO Privates Recht der Wirtschaft II (§ 10 Z 3) – 3,5 ECTS-AP	
8.	Völkerrecht (§ 8 Z 9) – 6 ECTS-AP	Pflichtmodul: Völkerrecht (§ 7 Abs. 1 Z 9) – 7,5 ECTS-AP
	vO Internationales Wirtschaftsrecht (§ 10 Z 5) – 4 ECTS-AP	
9.	VO Sozialrecht – Vertiefung (§ 10 Z 4) – 4 ECTS-AP	VO Sozialrecht – Vertiefung (§ 7 Abs. 2 Z 1 lit b) – 4 ECTS-AP
	und	und
	VO Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (§ 10 Z 4) – 2 ECTS-AP	VO Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (§ 7 Abs. 2 Z 1 lit c) – 2 ECTS-AP

10.	Rechtsgeschichte (§ 7 Z 4) – 10 ECTS-AP und Philosophie, Theorie und Methoden des	Wahlmodul: Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (§ 7 Abs. 2 Z 5) – 7,5 ECTS-AP
	Rechts (§ 8 Z 11) – 5 ECTS-AP	
11.	VO Einführung in das Italienische Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsterminologie (§ 10 Z 7) – 3,5 ECTS-AP	Wahlmodul: Italienisches Recht (Privatrecht) (§ 7 Abs. 2 Z 6) – 7,5 ECTS-AP
	und	
	VO Italienisches Privatrecht (§ 10 Z 7) – 2 ECTS-AP	
	und	
	VO Italienisches Zivilprozessrecht (§ 10 Z 7) – 2 ECTS-AP	
12.	VO Italienisches Öffentliches Recht I (§ 10 Z 7) – 3,5 ECTS-AP	Wahlmodul: Italienisches Recht (Öffentliches Recht) (§ 7 Abs. 2 Z 7) – 7,5 ECTS-AP
	voltalienisches Straf- und Strafprozessrecht (§ 10 Z 7) – 2 ECTS-AP	
	und	
	VO Italienisches Steuerrecht (§ 10 Z 7) – 2 ECTS-AP	
13.	VO Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht (§ 10 Z 6) – 4 ECTS-AP	VO Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit a) – 4 ECTS-AP
	und	und
	VO Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung (§ 10 Z 3) – 2 ECTS-AP	VO Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit b) – 2 ECTS-AP
14.	VO Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung I (§ 10 Z 2) – 4 ECTS-AP	VO Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung I (§ 7 Abs. 2 Z 9 lit a) – 4 ECTS-AP
15.	VO Zivilrecht Vertiefung 1: Vertragsrecht (§ 10 Z 1) – 4 ECTS-AP	VO Zivilrecht Vertiefung 1: Vertragsrecht (§ 7 Abs. 2 Z 10 lit a) – 4 ECTS-AP
16.	VO Grundzüge fremder Rechtssysteme (§ 10 Z 6) – 7,5 ECTS-AP	Wahlmodul: Ausländisches Recht (§ 7 Abs. 2 Z 11) – 7,5 ECTS-AP

17.	VO Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht (§ 10 Z 6) – 5,5 ECTS-AP	VO Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht (§ 7 Abs. 2 Z 12 lit a) – 5,5 ECTS-AP
	(8 10 2 0) - 3,3 ECTS-AF	(8 / ADS. 2 Z 12 III a) = 3,3 ECTS-AF

Für die Curriculum-Kommission:

Für den Senat:

Ass.-Prof. Dr. Florian Burger

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

346. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Der Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38 Stück, Nr. 731, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.02.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 29.04.2020)

1. Die Inhaltsübersicht lautet:

"Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Dauer, Umfang und Gliederung

Zweiter Teil: Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 3. Fächertypen
- § 4. Lehrveranstaltungstypen
- § 5. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Diplomarbeiten in einer Fremdsprache

Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

- § 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

- § 9. Umfang und Gliederung
- § 10. Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen
- § 11. Einzelne Wahlfächer

Fünfter Abschnitt: Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 12. Mindestangebot, Teilungsziffern, Repetitorien

Dritter Teil: Prüfungsordnung

- § 13. Diplomprüfungen
- § 14. Fachprüfungen

- § 15. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 16. Erste Diplomprüfung
- § 17. Zweite Diplomprüfung
- § 18. Dritte Diplomprüfung
- § 19. Prüfungen aus den Freifächern
- § 20. Diplomarbeit
- § 21. Studienabschluss
- § 22. Akademischer Grad

Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 23. Verweisungen
- § 24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 25. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2001
- § 26. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2016
- § 27. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2020

Anhang 1: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2019)

Anhang 2: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2020)"

- 2. Die Präambel entfällt.
- 3. Erster Teil, Zweiter Teil, Dritter Teil und Vierter Teil lauten:

"Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dient der wissenschaftlichen Aus- und Vorbildung für jene Berufe, deren Ausübung Kenntnisse des Rechts erfordert. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen über grundlegendes universaljuristisches Wissen inhaltlicher und methodischer Art und besitzen die Fähigkeit, sich in spezifische Materien und in besondere Erfordernisse aller juristischen Berufe einzuarbeiten. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen Recht, Staat und Gesellschaft zu erkennen sowie anspruchsvolle rechtliche Problemstellungen mittels einer juristischen Lösungsmethodik selbstständig zu bewältigen. Ihre durch diese universitäre Ausbildung erworbene hohe Problemlösungskompetenz bereitet sie darauf vor, in allen juristisch relevanten Berufsfeldern sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene wissenschaftlich fundiert tätig zu werden. Als verantwortungsbewusste Mitglieder der Gesellschaft sind sie dem Rechtsstaat verpflichtet, besitzen Kritikfähigkeit sowie die Befähigung und Bereitschaft zum Hinterfragen rechtspolitischer Entwicklungen. Die im Diplomstudium der Rechtswissenschaften vermittelte fachliche Breite und profunden juristischen Detailkenntnisse qualifizieren zum Eintritt in oder zur weiteren Ausbildung für klassische Rechtsberufe wie Notarin und Notar, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt, Verwaltungsjuristin und Verwaltungsjurist.

§ 2. Dauer, Umfang und Gliederung

- (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) beträgt 240. Davon entfallen
 - 1. 177 ECTS-AP auf Pflichtfächer,
 - 2. 41,5 ECTS-AP auf Wahlfächer und
 - 3. 21,5 ECTS-AP auf die Diplomarbeit.
- (3) Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst ein Semester mit 32 ECTS-AP, der zweite Studienabschnitt fünf Semester mit 145 ECTS-AP und der dritte Studienabschnitt zwei Semester mit 63 ECTS-AP.

Zweiter Teil: Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Fächertypen

- (1) Pflichtfächer sind die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (2) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den in diesem Studienplan festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Gebundene Wahlfächer sind Wahlfächer aus Wahlfächerkörben gemäß § 10 und einzelne Wahlfächer gemäß § 11. Freie Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten als weitere Prüfungsfächer frei wählen können.
- (3) Freifächer sind alle an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität angebotenen juristischen Fächer, die die Studierenden nicht in Form eines Pflichtfaches oder eines Wahlfaches nach diesem Studienplan absolvieren.

§ 4. Lehrveranstaltungstypen

- (1) Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Vorlesungen, Vorlesungen verbunden mit Übungen, Übungen, Seminare, Praktika, Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches ein.
- (3) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
- (4) Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
- (5) Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
- (6) Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
- (7) Repetitorien (RE) dienen der gezielten Wiederholung des Prüfungsstoffes eines Prüfungsfaches.
- (8) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.

§ 5. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Diplomarbeiten in einer Fremdsprache

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe der studienrechtlichen Vorschriften in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.

Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

§ 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Pflichtfächer abzulegen:
 - 1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) VO 4, 6 ECTS-AP,
 - 2. Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2) VO 2, 4 ECTS-AP.
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Studienplan festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

§ 7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften

Einführung in das Privatrecht	VO 2	3 ECTS-AP
Einführung in das Öffentliche Recht	VO 2	3 ECTS-AP
Gesamt:	4 SSt	6 ECTS-AP

2. Juristische Methoden und ihre Anwendung

Juristische Methoden und ihre Anwendung	VO 2	4 ECTS-AP
---	------	-----------

3. Römisches Privatrecht

Obligationenrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Sachenrecht, Grundzüge des Personen- und Erbrechtes	VO 3	6 ECTS-AP

4. Rechtsgeschichte

Ältere Rechtsgeschichte	VO 2	4 ECTS-AP
Neuere Rechtsgeschichte (ab Aufklärung)	VO 3	6 ECTS-AP
Gesamt:	5 SSt	10 ECTS-AP

5. Übung aus Römischem Privatrecht oder Übung aus Rechtsgeschichte (UE 2, 2 ECTS-AP)

Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	VO 3	5,5 ECTS-AP
Sachenrecht	VO 3	5,5 ECTS-AP
Schuldrecht Allgemeiner Teil	VO 2	4 ECTS-AP
Schuldrecht Besonderer Teil	VO 3	5,5 ECTS-AP
Familienrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Erbrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Internationales Privatrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	14 SSt	26,5 ECTS-AP

2. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Gesamt:	6 SSt	12 ECTS-AP
Bank- und Kapitalmarktrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesellschaftsrecht	VO 3	6 ECTS-AP
Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft	VO 2	4 ECTS-AP

3. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Grundlagen und Grundbegriffe des Zivilverfahrensrechts	VO 1	2,5 ECTS-AP
Zivilprozessrecht (Streitiges Verfahren)	VO 2	3,5 ECTS-AP
Außerstreitverfahren	VO 1	2 ECTS-AP
Exekutionsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Insolvenzrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	6 SSt	12 ECTS-AP

4. Arbeitsrecht und Sozialrecht

Gesamt:	6 SSt	12,5 ECTS-AP
Sozialrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Arbeitsrecht	VO 4	8,5 ECTS-AP

5. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht

Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre	VO 1	2 ECTS-AP
Staatsverfassung und Europarecht	VO 1	2 ECTS-AP
Prinzipien, Funktions- und Organisationsgrundlagen der Verfassung	VO 2	4 ECTS-AP
Grundrechte und Rechtsschutz	VO 2	4 ECTS-AP
Gesamt:	6 SSt	12 ECTS-AP

6. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht

Verwaltungswissenschaft	VO 1	2 ECTS-AP
Allgemeines Verwaltungsrecht I	VO 1	2 ECTS-AP
Allgemeines Verwaltungsrecht II	VO 2	4 ECTS-AP
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren	VO 2	4 ECTS-AP
Besonderes Verwaltungsrecht I	VO 2	4 ECTS-AP
Besonderes Verwaltungsrecht II	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	9 SSt	18 ECTS-AP

7. Finanzrecht

8. Europarecht

Institutionelles Europarecht	VO 2	4 ECTS-AP
Grundlagen des materiellen Europarechts	VO 2	3,5 ECTS-AP
Gesamt:	4 SSt	7,5 ECTS-AP

9. Völkerrecht

Völkerrecht I	VO 2	3,5 ECTS-AP
Völkerrecht II	VO 1	2,5 ECTS-AP
Gesamt:	3 SSt	6 ECTS-AP

10. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Strafrecht Allgemeiner Teil I (Grundlagen des Strafrechts)	VO 2	4 ECTS-AP
Strafrecht Allgemeiner Teil II (Sanktionen)	VO 1	2,5 ECTS-AP
Strafrecht Besonderer Teil I (unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts)	VO 2	4 ECTS-AP
Strafrecht Besonderer Teil II	VO 1	2 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht I (ohne Rechtsmittelverfahren)	VO 1	2,5 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht II (Rechtsmittelverfahren)	VO 1	2,5 ECTS-AP
Gesamt:	8 SSt	17,5 ECTS-AP

11. Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts

Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts	VO 2	5 ECTS-AP
--	------	-----------

- 12. Übung aus drei verschiedenen Fächern gemäß Z 1 bis 10 (UE 2, je 2 ECTS-AP)
- 13. Seminar aus einem der Fächer gemäß Z 1 bis 11 und § 7 Z 3 und 4 (SE 2, 2 ECTS-AP)
- 14. Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten (AG 2, 2 ECTS-AP)

Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

§ 9. Umfang und Gliederung

- (1) Der dritte Studienabschnitt besteht aus
 - 1. gebundenen Wahlfächern gemäß §§ 10 und 11 im Ausmaß von 30 ECTS-AP,
 - 2. freien Wahlfächern im Ausmaß von 11,5 ECTS-AP und
 - 3. der Diplomarbeit im Ausmaß von 21,5 ECTS-AP.
- (2) Gebundene Wahlfächer sind im folgenden Ausmaß zu wählen:
 - 1. 10 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10,
 - 2. weitere 10 ECTS-AP aus den Wahlfächerkörben gemäß § 10 sowie
 - 3. weitere 10 ECTS-AP aus den Wahlfächerkörben gemäß § 10 oder aus einzelnen Wahlfächern gemäß § 11.

§ 10. Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen

Wahlfächerkörbe und dazugehörige Lehrveranstaltungen sind:

1. Justiz - Rechtspraxis

Zivilrecht		
- Zivilrecht Vertiefung 1: Vertragsrecht	VO 2	4 ECTS-AP
- Zivilrecht Vertiefung 2: Recht der	VO 2	3 ECTS-AP
unternehmensbezogenen Geschäfte		
- Zivilrecht Vertiefung 3	VU 2	2 ECTS-AP
Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und alternative		
Streitbeilegung		
– Zivilgerichtliches Verfahren – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
 Schiedsgerichtsbarkeit und alternative 	VO 1	2 ECTS-AP
Streitbeilegung		
- Praktikum aus Zivilverfahrensrecht	PR 2	3 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht, Strafrecht		
 Strafverfahrensrecht – Vertiefung insbes. 	VO 2	3 ECTS-AP
Rechtsmittel		
 Strafrecht und Strafverfahrensrecht – Vertiefung 	VU 2	2 ECTS-AP

Gesamt:	17 SSt	26 ECTS-AP
- Praktikum aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht	PR 2	3 ECTS-AP

2. Verwaltung

Grundlagen der Verwaltung		
- Verwaltungswissenschaft und	VO 3	6 ECTS-AP
Verwaltungsinnovation – Vertiefung		
– Aktuelle Problemstellungen des Verwaltungsrechts	VU 2	2 ECTS-AP
Verwaltungsrecht		
 Allgemeines Verwaltungsrecht – Vertiefung 	VO 2	4 ECTS-AP
 Verwaltungsverfahren und 	VO 1	2 ECTS-AP
verwaltungsgerichtliches Verfahren – Vertiefung I		
 Verwaltungsverfahren und 	VO 1	2 ECTS-AP
verwaltungsgerichtliches Verfahren – Vertiefung II		
 Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung I 	VO 2	4 ECTS-AP
 Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung II 	VO 1	2 ECTS-AP
Verwaltungsprivatrecht	VO 1	2 ECTS-AP
- Wirtschaftsstandort und Umweltschutz im	VU 2	2 ECTS-AP
Verwaltungsrecht		
Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP

3. Recht der Wirtschaft

Grundlagen der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsverfassung	VO 1	2 ECTS-AP
Öffentliches Wirtschaftsrecht (Ordnung, Aufsicht, Förderung, Lenkung, Öffentliche Unternehmen)	VO 3	5,5 ECTS-AP
Aktuelle Problemstellungen aus der Praxis des öffentlichen Wirtschaftsrechts	VU 2	2,5 ECTS-AP
Privates Recht der Wirtschaft I	VO 2	4 ECTS-AP
Privates Recht der Wirtschaft II	VO 2	3,5 ECTS-AP
VU aus privatem Recht der Wirtschaft	VU 1	1,5 ECTS-AP
Unternehmenssteuerrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung	VO 1	2 ECTS-AP
Wirtschaftsstrafrecht	VO 1	1 ECTS-AP
Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP

4. Arbeit, Soziales, Wohnen

Arbeitsrecht und Sozialrecht		
Arbeitsrecht – Vertiefung	VO 3	5 ECTS-AP
Sozialrecht – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
 Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 	VO 1	2 ECTS-AP
- Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen	VO 1	2 ECTS-AP
 VU aus Arbeitsrecht und Sozialrecht 	VU 2	2,5 ECTS-AP
Wohnrecht		
 Wohnrecht einschließlich der verfahrens- rechtlichen Besonderheiten – Vertiefung 	VO 4	8 ECTS-AP
- VU aus Wohnrecht	VU 2	2,5 ECTS-AP

5. Europarecht und Völkerrecht

Europarecht		
– Europarecht – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
 Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU 	VO 2	4 ECTS-AP
– Auswärtiges Handeln der EU	VO 1	2,5 ECTS-AP
– Europäisches Rechtsschutzsystem	VO 1	2 ECTS-AP
– Europäisches Wettbewerbsrecht	VO 1	1,5 ECTS-AP
Völkerrecht		
– Völkerrecht – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-AP
- Menschenrechte	VO 1	2 ECTS-AP
- Internationales Wirtschaftsrecht	VO 2	4 ECTS-AP
- Internationale Streitschlichtung	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

6. Ausländische Rechtsordnungen und Rechtsvergleichung

Grundzüge fremder Rechtssysteme	VO 4	7,5 ECTS-AP
Einführung in zwei ausländische Rechtsordnungen	VU 4	6 ECTS-AP
– Deutsches Recht	(2x2)	(2x3)
- Italienisches Recht		
- Recht der USA		
 – andere ausländische Rechtsordnung 		
Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht	VO 3	5,5 ECTS-AP
Europäisches und internationales	VO 2	4 ECTS-AP
Zivilverfahrensrecht		
Europäisches und internationales Verwaltungsrecht	VO 1	1,5 ECTS-AP
Europäisches und internationales Straf- und	VO 1	1,5 ECTS-AP
Strafverfahrensrecht		
Gesamt:	15 SSt	26 ECTS-AP

7. Italienisches Recht

Einführung in das Italienische Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsterminologie	VO 2	3,5 ECTS-AP
Italienisches Privatrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Vertragsrecht	VO 2	4,5 ECTS-AP
Italienisches Zivilprozessrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Öffentliches Recht	VO 2	3,5 ECTS-AP
Italienisches Straf- und Strafprozessrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Wirtschaftsstrafrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Italienisches Wirtschaftsrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen	VO 2	4,5 ECTS-AP
Italienisches Steuerrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

8. Recht und Digitalisierung

Grundlagen von Recht und Digitalisierung	VO 2	4 ECTS-AP
Technische Grundlagen und Legal Technologies	VO 2	4 ECTS-AP
Datenschutzrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Medienrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Digitale Geschäftsmodelle im Wirtschaftsverwaltungsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
IT-Strafrecht (Cyberkriminalität und Ermittlungsbefugnisse)	VO 1	2 ECTS-AP
Vertrags-, haftungs- und sachenrechtliche Fragen der Digitalisierung	VO 2	4 ECTS-AP
Digitalisierung in der Ziviljustiz	VO 1	2 ECTS-AP
Immaterialgüterrecht und digitale Technologien	VO 1	2 ECTS-AP
Digitale Geschäftsmodelle im Banken- und Kapitalmarktrecht (FINTECH)	VO 1	2 ECTS-AP
Gesamt:	13 SSt	26 ECTS-AP

9. Juristische Berufskompetenzen

Berufsrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Prozesstaktik und Verhandlungsführung	VU 2	2 ECTS-AP
Rhetorik und Kommunikation	VO 1	2 ECTS-AP
Vertragsgestaltung im Zivilrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht	VO 2	4 ECTS-AP
Verfahrensmanagement in der Verwaltungspraxis	VO 1	2 ECTS-AP
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in	VU 2	2 ECTS-AP
Handelssachen – Vertiefung		
Fallstudien – Zivilrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Fallstudien – Strafrecht	VO 1	2 ECTS-AP
Law Clinic: Wirtschaftsrecht	VU 2	2 ECTS-AP
Law Clinic: Arbeiten im EU-Mehrebenensystem	VU 2	2 ECTS-AP
Gesamt:	17 SSt	26 ECTS-AP

§ 11. Einzelne Wahlfächer

- (1) Als einzelne Wahlfächer dürfen im Ausmaß von höchstens 10 ECTS-AP gewählt werden:
 - Aktuelle Entwicklungen der umweltrechtlichen Praxis
 - Altenrecht
 - Bürgerlichrechtliche Quellenforschung
 - E-Commerce
 - Fallstudien Unternehmensrecht
 - Finanzstrafrecht und Finanzstrafverfahrensrecht
 - Geschlechterrecht
 - Globalrechtsgeschichte
 - Immobilienrecht und Immobilienwirtschaft
 - Internationales Steuerrecht
 - Jugend- und Schulrecht
 - Kanonisches Recht
 - Kriminologie
 - Mediation

- Rechtsgeschichte Vertiefung
- Rechtssoziologie/Rechtstatsachenforschung
- Römisches Recht Vertiefung
- Staatskirchenrecht
- Start-up Law Clinic
- Steuerverfahrensrecht
- Versicherungsvertragsrecht
- (2) Als einzelne Wahlfächer dürfen im Ausmaß von höchstens 6 ECTS-AP gewählt werden:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Finanzwissenschaft
 - Forensische Psychiatrie
 - Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)
 - Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation
 - Gerichtsmedizin
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - Management
 - Personalwirtschaft
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie für Juristen
 - Steuerlehre
 - Volkswirtschaftslehre und -politik

Fünfter Abschnitt: Angebot an Lehrveranstaltungen § 12. Mindestangebot, Teilungsziffern, Repetitorien

§ 12. Mindestangebot, Tellungsziffern, Repetitorien

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß §§ 7, 8 und 10 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den jeweiligen Studienabschnitt unabhängig davon, in welchem Semester sie das Diplomstudium begonnen haben innerhalb der in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Dauer abschließen können.
- (2) Übungen aus jedem der Fächer gemäß § 7 Z 3 und 4 und gemäß § 8 Z 1 bis 10 sowie Seminare aus diesen Fächern und aus dem Fach gemäß § 8 Z 11 sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.
- (3) In jedem Semester ist zumindest eine zweistündige Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten anzubieten.
- (4) Aus mindestens 10 Wahlfächern des § 11 Abs. 1 sind pro Studienjahr Vorlesungen oder Vorlesungen verbunden mit Übungen anzubieten.
- (5) Bei Erhebung und Deckung des Bedarfes ist bei Seminaren und Praktika grundsätzlich von der Teilungsziffer 30 und bei Übungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen grundsätzlich von der Teilungsziffer 40 auszugehen.
- (6) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.
- (7) Repetitorien erhalten pro Semesterstunde 0,5 ECTS-AP. Die positive Beurteilung lautet "mit Erfolg teilgenommen".

Dritter Teil: Prüfungsordnung

§ 13. Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Jede Diplomprüfung besteht unbeschadet des § 17 Abs. 5 iVm § 7 Abs. 2 Z 2 Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität

Innsbruck vom 1. Juli 2015, 78. Stück, Nr. 511 – aus Teilprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern. Diese sind im zweiten Studienabschnitt Fachprüfungen, im ersten und im dritten Studienabschnitt Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen.

(3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 14. Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die ECTS-AP Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.
- (2) Besteht eine Fachprüfung einer Diplomprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, so darf der mündliche Teil erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Teiles abgelegt werden.
- (3) Schriftliche Fachprüfungsteile sind als Klausurarbeiten abzuhalten. Ihr Gegenstand haben ein oder mehrere praktische Rechtsfälle oder theoretische Themenstellungen zu sein. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

§ 15. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (begleitende Lehrveranstaltungsprüfung), bei anderen Lehrveranstaltungen auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung).
- (3) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen können unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Prüfungsmethode ist von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (4) Vorlesungen verbunden mit Übungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 16. Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen.
- (2) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Vorlesungen:
 - 1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1)
 - 2. Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2)
- (3) Mündliche Fachprüfungen sind abzulegen aus den Fächern:
 - 1. Römisches Privatrecht (§ 7 Z 3)
 - 2. Rechtsgeschichte (§ 7 Z 4)
- (4) Fachprüfungen dürfen frühestens am Ende des ersten Semesters abgelegt werden.
- (5) Die Studierenden müssen als besondere Antrittsvoraussetzung vor der Fachprüfung aus "Römisches Privatrecht" oder aus "Rechtsgeschichte" die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach nachweisen.

§ 17. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die schriftlich und mündlich oder nur mündlich abzulegen sind.
- (2) Schriftlich und mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:

- 1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 8 Z 1)
- 2. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 5)
- 3. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6)
- 4. Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 10)
- (3) Nur mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
 - 1. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2)
 - 2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3)
 - 3. Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4)
 - 4. Finanzrecht (§ 8 Z 7)
 - 5. Europarecht (§ 8 Z 8)
 - 6. Völkerrecht (§ 8 Z 9)
 - 7. Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 8 Z 11)
- (4) Fachprüfungen gemäß Abs. 2 dürfen frühestens nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002 des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.
- (5) Studierende des ersten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, Übungen aus dem zweiten Studienabschnitt absolvieren.

§ 18. Dritte Diplomprüfung

- (1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen aus den von den Studierenden gewählten gebundenen Wahlfächern der §§ 10 und 11 sowie aus Prüfungen aus den von den Studierenden gewählten freien Wahlfächern.
- (2) Werden mindestens 20 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10 absolviert, wird ein Spezialisierungsnachweis im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung vermerkt.
- (3) Die Prüfungen aus den einzelnen Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 2 sowie aus den freien Wahlfächern sind nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften abzulegen. Diese Prüfungen sind im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung anzuführen.
- (4) Studierende des zweiten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch drei Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung offen sind, aus den gebundenen Wahlfächern der §§ 10 und 11 Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren. Davon ausgenommen sind Wahlfächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des zweiten Studienabschnittes darstellen.
- (5) Studierende des ersten oder des zweiten Studienabschnittes können aus den freien Wahlfächern Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren oder an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Davon ausgenommen sind Fächer oder Lehrveranstaltungen, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des ersten oder des zweiten Studienabschnittes darstellen.
- (6) Die letzte Lehrveranstaltungsprüfung der dritten Diplomprüfung darf erst abgelegt werden, wenn die zweite Diplomprüfung positiv abgeschlossen wurde.

§ 19. Prüfungen aus den Freifächern

Die Studierenden sind berechtigt, über Freifächer (§ 3 Abs. 3) die nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung anzuführen.

§ 20. Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Pflichtfächern gemäß § 7 Z 3 und 4 sowie § 8 Z 1 bis 11

und Wahlfächern gemäß §§ 10 und 11 Abs. 1 zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit muss jedenfalls einen rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(2) Die Diplomarbeit kann im zweiten oder im dritten Studienabschnitt angefertigt werden. Die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 21. Studienabschluss

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist absolviert, wenn die drei Diplomprüfungen und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurden.

§ 22. Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad "Magistra der Rechtswissenschaften" bzw. "Magister der Rechtswissenschaften", lateinisch "Magistra iuris" bzw. "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur.", verliehen.

Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen § 23. Verweisungen

Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz beziehen sich auf Bestimmungen dieses Studienplanes.

§ 24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.
- (3) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (4) Die geänderten Bezeichnungen der Abschnitte vor der Überschrift des § 10 sowie nach §§ 11 und 13 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (5) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 30. Stück, Nr. 390, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (6) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist mit Ausnahme von § 9a auf alle Studierenden anzuwenden. § 9a in der Fassung dieses Mitteilungsblattes ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.
- (7) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (8) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

(9) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346, tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 25. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2001

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, können das Studium innerhalb folgender Fristen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94, Nr. 298, fortsetzen und beenden:
 - Ist der erste Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens drei weitere Semester und für den zweiten Studienabschnitt höchstens sieben Semester zur Verfügung.
 - 2. Ist der zweite Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens sieben weitere Semester zur Verfügung.
- (2) Während der in Abs. 1 genannten Fristen sind Lehrveranstaltungen nach dem bisherigen Studienplan in ausreichender Zahl anzubieten, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Studienplanes (§§ 11, 13, 17 in der Stammfassung) angeboten werden.
- (3) Studierende, die einen Studienabschnitt nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abschließen, können ihr Studium nur mehr nach diesem Studienplan fortsetzen und beenden.
- (4) Studierende gemäß Abs. 1 sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Für den Übertritt in das neue Studium (Abs. 3 und 4) gilt Folgendes:
 - 1. Studierende, die sich noch im ersten Studienabschnitt befinden, wechseln in den ersten Abschnitt des neuen Studiums.
 - 2. Studierende, die den ersten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben oder die sich bereits im zweiten Studienabschnitt befinden, haben die Wahl, in den ersten oder in den zweiten Abschnitt des neuen Studiums zu wechseln. Wechseln Studierende in den zweiten Abschnitt, so haben sie in diesem die Prüfungen aus den Fächern "Juristische Informationsund Arbeitstechnik" (§ 21 Abs. 2 lit. b in der Stammfassung) und "Straf- und Strafverfahrensrecht" (§ 21 Abs. 3 lit. c in der Stammfassung) nachzuholen.
- (6) Für Studierende, die in das neue Studium wechseln, hat die Vorschrift, wonach Fachprüfungen frühestens am Ende des ersten Semesters des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen (§§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 4 in der Stammfassung), keine Geltung.
- (7) Die Anerkennung von Prüfungen, die auf Grund des bisherigen Studienplanes (Abs. 1) abgelegt worden sind, wird durch Verordnung der Studienkommission gemäß § 59 Abs. 1 UniStG geregelt.

§ 26. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2016

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 9a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.

§ 27. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2020

(1) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 (im Folgenden "Studienplan 2020" genannt) gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften zugelassen werden.

- (2) Studierende, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß dem Studienplan vom 1. Oktober 2001, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, vor dem 1. Oktober 2020 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern und den dritten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern abzuschließen.
- (3) Wird ein Studienabschnitt des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften nicht fristgerecht gemäß Abs. 2 abgeschlossen, ist der/die Studierende für das weitere Studium dem Studienplan 2020 unterstellt. Im Übrigen sind Studierende gemäß Abs. 2 berechtigt, sich jederzeit innerhalb der Zulassungsfrist freiwillig dem Studienplan 2020 zu unterstellen."

4. Anhang 1 lautet:

"Anhang 1: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2019)

(1) Die nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 anerkannt:

	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387
1.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP	VO Einführung in die Rechtswissenschaften
	und	§ 10 Abs. 1 Z 1) – 5 ECTS-AP
	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP	
2.	Pflichtmodul: Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 8 Z 12) – 7,5 ECTS-AP	Wirtschaft (§ 10 Abs. 1 Z 6) – 10 ECTS-AP
	und	
	Pflichtmodul: Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen (§ 8 Z 14) – 7,5 ECTS-AP	
	oder	
	Pflichtmodul: Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen (§ 8 Z 15) – 7,5 ECTS-AP	

3.	VO Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft (§ 8 Z 11 lit. a) – 4 ECTS-AP	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 12 Z 2) – 12 ECTS-AP
	und	
	VO Gesellschaftsrecht (§ 8 Z 11 lit. b) – 6 ECTS-AP	
	und	
	VO Bank- und Kapitalmarktrecht (§ 9 Z 2 lit. b) – 2 ECTS-AP	
4.	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP	Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 12 Z 4) – 12,5 ECTS-AP
5.	Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP	Finanzrecht (§ 12 Z 7) – 6 ECTS-AP
6.	Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP	Europarecht (§ 12 Z 8) – 7,5 ECTS-AP
7.	UE Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit. h) – 2 ECTS-AP	Übung aus Bürgerlichem Recht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP
8.	UE Öffentliches Recht (§ 8 Z 6 lit. e) – 3 ECTS-AP	Übung aus Verfassungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP
		oder
		Übung aus Verwaltungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP

(2) Die nach dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 anerkannt:

	Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387
1.	Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 5 Z 3) – 12 ECTS-AP
	und	
	VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch und Firmenbuchverfahren (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit. c) – 1,5 ECTS	
2.	VO Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 7 Abs. 2 Z 5 lit. b) – 4 ECTS-AP	Rechtsphilosophie (§ 5 Z 11) – 4 ECTS-AP

5. Anhang 2 lautet:

"Anhang 2: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2020)

(1) Die nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344, abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 anerkannt:

	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346
1.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP	Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) – 6 ECTS-AP
	und	
	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP	
2.	VO Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft (§ 8 Z 11 lit. a) – 4 ECTS-AP	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2) – 12 ECTS-AP
	und	
	VO Gesellschaftsrecht (§ 8 Z 11 lit. b) – 6 ECTS-AP	
	und	
	VO Bank- und Kapitalmarktrecht (§ 9 Z 2 lit. b) – 2 ECTS-AP	
3.	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP	Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4) – 12,5 ECTS-AP
4.	Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP	Finanzrecht (§ 8 Z 7) – 6 ECTS-AP
5.	Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP	Europarecht (§ 8 Z 8) – 7,5 ECTS-AP
6.	UE Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit. e) – 2 ECTS-AP	Übung aus Bürgerlichem Recht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
7.	UE Öffentliches Recht (§ 8 Z 6 lit. e) – 3 ECTS-AP	Übung aus Verfassungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP
		oder
		Übung aus Verwaltungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP

(2) Die nach dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 anerkannt:

	Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345	Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346
1.	Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3) – 12 ECTS-AP
	und	
	VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch und Firmenbuchverfahren (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit. c) – 1,5 ECTS	

2.	VO Philosophie, Theorie und Methoden	Philosophie, Theorie und Methoden des
	des Rechts	Rechts
	(§ 7 Abs. 2 Z 5 lit. b) – 5 ECTS-AP	(§ 8 Z 11) – 5 ECTS-AP

"

Für die Curriculum-Kommission:

Für den Senat:

Ass.-Prof. Dr. Florian Burger

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

347. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Politikwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 37. Stück, Nr. 201, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Mai 2017, 40. Stück, Nr. 585, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften vom 02.04.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 29.04.2020)

- 1. In § 2 entfällt Abs. 2 und die bisherige Absatzbezeichnung "(1)".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl "200" durch das Wort "keine" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 entfällt Z 2; die bisherige Z 3 erhält die Ziffernbezeichnung "2."
- 3. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 lautet:
 - "(1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 - a. VO Grundzüge der Politikwissenschaft (PM 1 lit. a, 2 SSt, 5 ECTS-AP),
 - b. VO Politikwissenschaftliches Arbeiten (PM 1 lit. b, 2 SSt, 5 ECTS-AP)."
 - b) In Abs. 3 wird die Zahl "17,5" durch die Zahl "20" ersetzt.
- 4. § 5 lautet:

"(1) Es sind Pflichtmodule (einschließlich Bachelorarbeit) im Umfang von insgesamt 150 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Einführung in die Politikwissenschaft	SSt	ECTS- AP	
a.	VO Grundzüge der Politikwissenschaft	2	5	
b.	VO Politikwissenschaftliches Arbeiten	2	5	
	Summe	4	10	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können zentrale politischen Prozesse, Institutionen, Strukturen und Politikfelder und die damit zusammenhängenden Probleme erklären und beschreiben. Sie sind zudem in der Lage, die wesentlichen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit zu identifizieren und kritisch zu reflektieren, Literatur zu recherchieren und den Forschungsstand zu debattieren sowie Forschungsfragen und Argumente zu formulieren.			
1	Anmeldungsvoraussetzungen: keine			

2.	Pflichtmodul: Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften	SSt	ECTS- AP
a.	VO Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften	2	5
b.	PS Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Studierende lernen die wichtigsten qualitativen und quantitativen Methoden zur Datenerhebung und Datenanalyse kennen. Sie sind in der Lage vorliegende empirische Studien zu interpretieren und kritisch zu bewerten. Studierende lernen selbständig eine Forschungsfrage zu formulieren, Daten zu erheben, und Daten zu analysieren.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

3.	Pflichtmodul: Statistik	SSt	ECTS- AP	
a.	VO Statistik	2	5	
b.	PS Statistik	2	5	
	Summe	4	10	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Logik der gängigen statistischen Verfahren und Vorgehensweisen in der empirischen Forschung der Sozialwissenschaften nachvollziehen und verstehen deren Anwendung im Rahmen der empirischen Forschung. Sie sind in der Lage, statistische Aussagen kritisch zu rezipieren und einfache Datenanalysen selbstständig durchzuführen.			
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine			

4.	Pflichtmodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	SSt	ECTS- AP
	VO Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5

Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Entwicklung politischen Denkens im Laufe Jahrhunderte einordnen und erklären. Sie können verschiedene Definition Herrschaft darlegen und können unterschiedliche Theorien des Staates unterschiedliche Demokratietheorien beschreiben.	nen voi	n
Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

5.	Pflichtmodul: Europäische Integration – Einführung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Europäische Integration – Einführung	2	5
b.	PS Europäische Integration – Einführung	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können den Prozess der europäischen Integration und Funktionsweise der Europäischen Union erklären und beschreiben. Sie stage, Fragestellungen zu den Institutionen, Entscheidungsverfahren und im politischen System der EU und seiner Mitgliedstaaten zu analysieren eigenständig zu beantworten.	sind in d d Politik	
	Anmeldungsvoraussetzungen für das PS: positive Absolvierung des F	Pflichtm	oduls 1.

6.	Pflichtmodul: Österreichisches politisches System – Einführung	SSt	ECTS- AP	
a.	VO Österreichisches politisches System – Einführung	2	5	
b.	PS Österreichisches politisches System – Einführung	2	5	
	Summe	4	10	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Grundzüge des politischen Systems Österreich zu erläutern. Sie kennen Funktionen und Strukturen relevanter Institutionen und Prozesse des politischen Systems und ausgewählter Policybereiche. Darüber hinaus können sie die wesentlichen Aspekte der politischen Geschichte der Ersten und Zweiten Republik darlegen.			
	Anmeldungsvoraussetzungen für das PS: positive Absolvierung des I	Pflichtm	oduls 1.	

7.	Pflichtmodul: Vergleich politischer Systeme – Einführung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Vergleich politischer Systeme – Einführung	2	5
b.	PS Vergleich politischer Systeme – Einführung	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können unterschiedliche analytische Zugänge des		

Die Studierenden können unterschiedliche analytische Zugänge des politikwissenschaftlichen Vergleichs benennen und ausgewählte Konzepte der Vergleichenden Regierungslehre darstellen und erklären. Sie sind zudem in der Lage, die institutionellen Strukturen und die Funktionsweise unterschiedlicher Strukturen demokratischer Regierungssysteme zu analysieren und zu bewerten.

Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung des Pflichtmoduls 1.

8.	Pflichtmodul: Internationale Beziehungen – Einführung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Internationale Beziehungen – Einführung	2	5
b.	PS Internationale Beziehungen – Einführung	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Beziehungen und nationaler Außenpolitik und sind in der Lage, diese unter Anleitung zu analysieren. Die Studierenden kennen die wesentlichen Elemente des klassischen und modernen Völkerrechts und sind in der Lage, diese zu reproduzieren. Sie sind zudem in der Lage, die zentralen historischen Entwicklungen im Staatensystem des 20. und des 21. Jahrhunderts darzulegen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung des Pflichtmodul	s 1.	

9.	Pflichtmodul: Politische Kommunikation und Wahlforschung – Einführung	SSt	ECTS- AP	
a.	VO Politische Kommunikation und Wahlforschung – Einführung	2	5	
b.	PS Politische Kommunikation und Wahlforschung – Einführung	2	5	
	Summe	4	10	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können das Verhalten von WählerInnen, politischen Parteien und Medien in Demokratien theoriengeleitet und mithilfe empirischer Befunde beschreiben und erklären. Sie können die Funktion politischer Kommunikation und die Logik medienzentrierter Demokratie erkennen.			
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung des Pflichtmoduls 1.			

10.	Pflichtmodul: Europäische Integration – Vertiefung	SSt	ECTS- AP	
	VU Europäische Integration – Vertiefung	2	7,5	
	Summe	2	7,5	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Funktionsweise und Ausdifferenzierung des politischen Systems der EU zu erklären. Sie können am Beispiel einzelner Organe und Institutionen interner und institutioneller Entscheidungsverfahren und der Ausprägung einzelner Politikfelder Fragestellungen diskutieren und beantworten.			
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1, 2, 3 und 5.			

11.	Pflichtmodul: Österreichisches politisches System – Vertiefung	SSt	ECTS- AP
	VU Österreichisches politisches System – Vertiefung	2	7,5
	Summe	2	7,5

Lernziel des Moduls:

Die Studierenden können einzelne Teilbereiche des österreichischen politischen Systems detailliert erläutern, sie haben exemplarisch vertiefendes Wissen in diesen Teilbereichen erworben und sind in der Lage, sich in andere Teilbereiche selbstständig einzuarbeiten.

Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1, 2, 3 und 6.

12.	Pflichtmodul: Vergleich politischer Systeme – Vertiefung	SSt	ECTS- AP	
	VU Vergleich politischer Systeme – Vertiefung	2	7,5	
	Summe	2	7,5	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Struktur- und Funktionsprofile unterschiedlicher demokratischer Regierungssysteme darstellen und erklären. Sie sind ferner in der Lage, auf der Basis einschlägiger theoretisch-konzeptueller Ansätze mäßig komplexe Phänomene aus dem Gegenstandsbereich der Vergleichenden Regierungslehre überwiegend eigenständig problemorientiert zu analysieren und zu bewerten.			
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1, 2, 3 und 7.			

13.	Pflichtmodul: Internationale Beziehungen – Vertiefung	SSt	ECTS- AP	
	VU Internationale Beziehungen – Vertiefung	2	7,5	
	Summe	2	7,5	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, einzelne Teilbereiche Internationaler Beziehungen zu analysieren sowie deren Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren. Sie können sich damit vergleichbare Theorien und Methoden des Teilbereichs selbstständig erarbeiten.			
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1, 2, 3 und 8.			

14	Pflichtmodul: Politische Kommunikation und Wahlforschung – Vertiefung	SSt	ECTS- AP	
	VU Politische Kommunikation und Wahlforschung – Vertiefung	2	7,5	
	Summe	2	7,5	
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Zugänge zur Wahl- und Parteienforschung sowie der politischen Kommunikations- und Medienforschung aufzulisten. Darüber hinaus können sie den Einfluss öffentlicher Meinung auf Politik analysieren.			
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1, 2, 3 und 9.			

15.	Pflichtmodul: Politische Theorie – Vertiefung	SSt	ECTS- AP
	VU Politische Theorie – Vertiefung	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen klassische und moderne Konzepte politische erkennen theoretische Grundvoraussetzungen politischer Theorie und körnen politische Schlüsselkonzepte kontextualisieren. Sie verknüpfen historisch theoretische Perspektiven mit aktuellen politischen Fragen und Themen Lage Fragestellungen dazu zu bearbeiten sowie Prozesse der politischen Bedeutungszuweisung zu erklären.	önnen ne und und sin	
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule	e 1 bis 4	4.

16.	Pflichtmodul: Angewandte Methoden – Vertiefung	SSt	ECTS- AP
	VU Angewandte Methoden – Vertiefung	2	7,5
	Summe	2	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsdesign zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Frage selbstständig zu entwickeln und durchzuführen. Das Forschungsdesign umfasst sowohl die Datenerhebung als auch die Datenanalyse. Studierende lernen valide und replizierbare Forschung anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1 bis 3.		

17.	Pflichtmodul: Geschlechterforschung	SSt	ECTS- AP		
	VU Geschlechterforschung	2	7,5		
	Summe	2	7,5		
	Lernziel des Moduls: Die Studierende kennen die zentralen Konzepte und Themen der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung. Sie verfügen über ein mehrdimensionales Verständnis des Zusammenhangs von Geschlecht und Politik und der Wichtigkeit von Gender für der Analyse politischer Prozesse. Sie sind damit in der Lage empirische Analysen politischer Prozesse und Politikfelder aus einer Genderperspektive durchzuführen.				
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule	e 1 bis 🤅	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1 bis 3.		

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren. Anstelle der Wahlmodule kann auch eine der im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbarten Ergänzungen (30 ECTS-AP) für BA-Studien nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden.

1.	Wahlmodul: Politikwissenschaftliche Praxis	SSt	ECTS- AP
	Praxis	-	15
	Summe	-	15

Lernziel des Moduls:

Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 350 Stunden (bei Einrichtungen wie Parlamenten, Regierungsinstitutionen oder Verwaltungsbehörden, internationalen Organisationen, Medien etc.) absolvieren.

Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch den Universitätsstudienleiter bzw. die Universitätsstudienleiterin einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung, an der die Praxis absolviert wurde, vorzulegen und ein Bericht abzugeben.

Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1 bis 9.

2.	Wahlmodul: Politikwissenschaftliche Schwerpunktsetzung	SSt	ECTS- AP
a.	VU Politikwissenschaftliche Schwerpunktsetzung 1	2	5
b.	VU Politikwissenschaftliche Schwerpunktsetzung 2		5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden vertiefen ihre politikwissenschaftlichen Kenntnisse durch die Setzung von Schwerpunkten aus den diversen Teilbereichen des Faches.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1 bis 3		

3.	Wahlmodul: Politische Bildung	SSt	ECTS- AP
	VO Politische Bildung	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Institutionalisierung und Entwicklung einer Infrastruktur schulischer und außerschulischer politischer Bildung im deutschsprachigen Raum. Sie setzen sich mit verschiedenen zentralen didaktischen Konzeptionen, Inhaltsfeldern und methodischen Zugängen in der Politikdidaktik auseinander.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

4.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS- AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-AP aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor-und/oder Diplomstudien frei gewählt werden.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

5. Individuelle Schwerpunktsetzung

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Bachelorstudien im Ausmaß von 20 oder 15 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen."

- 5. § 6 lautet:
- "(1) Im Bachelorstudium Politikwissenschaft ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 7,5 ECTS-AP zu erstellen.
- (2) Bachelorarbeiten stellen Arbeiten dar, die den Standards der Politikwissenschaft in inhaltlicher und methodischer Hinsicht gerecht werden müssen.
- (3) Studierende haben durch die Anfertigung der Bachelorarbeit den Nachweis zu erbringen, dass sie selbstständig in der Lage sind, das theoretische und methodische Instrumentarium der Politikwissenschaft auf eine eingegrenzte Fragestellung anzuwenden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter der Module gem. § 5 Abs. 1 Z. 10 bis 17 abzufassen. Sie wird zusätzlich zu den im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung des Moduls vorgesehenen Leistungen erbracht. Die Bachelorarbeit muss in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form eingereicht werden.
- (5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, soweit die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert gekennzeichnet und beurteilbar sind und die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter die Zustimmung dafür gibt.

Die Bachelorarbeit kann in einer Fremdsprache abgefasst werden, wenn die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter dem zustimmt."

- 6. § 7 Abs. 2 lautet:
- "(2) Die Beurteilung des Moduls "Politikwissenschaftliche Praxis" erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten."
- 7. Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:
- "(10) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 347 tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und ist auf alle Studierende anzuwenden."

Fur die Curriculum-Kommission:	Fur den Senat:
AssozProf. Dr. Frank Welz	UnivProf. Dr. Walter Obwexer